

**Allgemeine  
Unfallversicherungsanstalt**

---

**Hauptstelle**

---

Abteilung für Rechtswesen

---

Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger  
Abteilung Recht/Personal  
Kundmanngasse 21  
1030 Wien

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
Zl. REP-43.00/18/0096	27.04.2018	HGD-238/18 HGR-646.3/18 – ST 8.3 Mag. Zöhner ☎ 20504 ✉: dominik.zoehrer@auva.at	17.05.2018

Betrifft:

**Stellungnahme zum Entwurf für ein Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt aus dem Blickwinkel ihrer gesetzlichen Aufgaben betreffend die Vorsorge für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz hinsichtlich des ArbeitnehmerInnen und der bei ihr versicherten Gewerbetreibenden zum o.g. Entwurf Stellung.

Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes (2. BRBG) setzt im Wesentlichen alle Bundesgesetze (ausgenommen Verfassungsgesetze), Verordnungen des Bundes und Grundsatzbestimmungen/Grundsatzgesetze in Bundesgesetzen mit 1.1.2019 außer Kraft, welche vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht worden sind. Jene Bundesgesetze/ Verordnungen, welche nach diesem Datum kundgemacht wurden, bleiben vom 2. BRBG unberührt.

Ausgenommen vom Außerkrafttreten sind (neben speziellen Materien gemäß § 1 Abs 2) jene Rechtsvorschriften, welche in der Anlage zu diesem Entwurf taxativ aufgezählt sind. Darüber hinaus insbesondere auch Verfassungsbestimmungen in Gesetzen bzw. auf Grund von Verfassungsgesetzen erlassene Verordnungen.

Zudem enthält der Entwurf mit § 5 Abs 2 eine Bestimmung, welche die Weitergeltung von außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften anordnet, sofern sich die Anwendbarkeit aus einer anderen Rechtsvorschrift ergibt. Diese Bestimmung ist wesentlich, um ältere Vorschriften, welche mit Bedacht als übergangsrechtlich erforderlich festgestellt wurden, weiter rechtssicher anwenden zu können.

Aus der Komplexität und der historischen Gewachsenheit des österreichischen Bundesrechts erklärt sich, dass Abbildung und Systematisierung desselben im RIS nicht vollständig und nicht fehlerfrei sein muss. Diesen Anspruch erhebt das RIS im Übrigen auch nicht. Die gewählte Technik der Rechtsbereinigung durch eine „Positivliste“ der in Geltung belassenen Rechtsvorschriften wird nicht als rechtssichere Methode gesehen, weil damit etwaig „übersehene“ Rechtsvorschriften, welche nicht auf dieser Liste aufscheinen, automatisch außer Kraft treten. Mit einer „Negativliste“ – also einer taxativen Aufzählung der außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften – würde (a) die Analyse des Entwurfes einfacher und (b) die Gefahr, dass „übersehene“ Rechtsvorschriften unbemerkt außer Kraft treten, hintangehalten.

#### Zu einzelnen Rechtsvorschriften:

##### **Azetylenverordnung, BGBl Nr 75/1951**

Das definitive Außerkrafttreten dieser Verordnung ist wünschenswert. Die Argumentation im Tabellarischen Verzeichnis auf der Webseite des BMVRDJ ist jedoch nicht schlüssig: „Mit dem Entfall des § 103 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, außer Kraft getreten; vgl. BGBl. I Nr. 159/2001.“ (Die Nennung des § 103 ist unrichtig; entfallen ist diesbezüglich der § 123 Abs 1 ASchG.)

Die Azetylenverordnung wurde im Wesentlichen auf Grund der Gewerbeordnung, und zwar der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen für ArbeitnehmerInnen sowie auf Grund der Nachbarschutzbestimmungen der Gewerbeordnung erlassen.

Die ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen der Azetylenverordnung sind seit Inkrafttreten der Arbeitsmittelverordnung mit 1.7.2000 (und nicht seit Entfall § 123 Abs 1 ASchG mit 1.1.2002) aufgehoben. Dies kann jedoch nur die ursprünglich aus der GewO kommenden ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen betreffen. Ausdrücklich stellte § 123 Abs 1 Z 3

ASchG fest: „Die Geltung der Azetylenverordnung als gewerberechtliche Vorschrift wird nicht berührt.“ Es wäre verfehlt zu meinen, die bloße Aufhebung des § 123 Abs 1 ASchG könnte das Gewerberecht ändern, nämlich in dem Sinn, dass dadurch die Azetylenverordnung als gewerberechtliche Vorschrift außer Kraft gesetzt würde.

Die gewerberechtlichen und nachbarschutzrechtlichen Bestimmungen der Azetylenverordnung bestehen weiterhin auf Grund der Gewerbeordnung und blieben unberührt.

Gleiches gilt für die

**Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen, BGBl Nr 253/1955**

Auch diese sog. „Steinbruchverordnung“ regelte auf Grund der Gewerbeordnung ArbeitnehmerInnenschutz und Nachbarschaftsschutz. Die ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen dieser Verordnung wurden mit der Tagbauarbeitenverordnung (mit 1.1.2011) aufgehoben.

Die gewerberechtlichen und nachbarschutzrechtlichen Bestimmungen stehen weiter in Geltung. Deklarativ stellte diesbezüglich § 123 Abs 2 Z 2 ASchG fest: „Die Geltung von § 1 Abs. 2, §§ 52 bis 62, § 66 und § 67 Abs. 2 der in Abs. 1 angeführten Verordnung [die „Steinbruchverordnung“] als gewerberechtliche Bestimmungen wird nicht berührt.“ Die arbeitnehmerInnenschutzrechtliche Aufhebung des § 123 Abs 2 ASchG vermag nicht, in die gewerberechtliche Substanz von gewerberechtlichen und nachbarschutzrechtlichen Bestimmungen einzugreifen.

Trotz analoger Konstellation scheint die „Steinbruchverordnung“ – anders als die Azetylenverordnung – im Tabellarischen Verzeichnis des BMVRDJ auf deren Webseite *nicht* auf.

**Das definitive Außerkrafttreten der Azetylenverordnung und der „Steinbruchverordnung“ ist, wie erwähnt, wünschenswert, eine rechtlich einwandfreie Begründung – sei es auch nur im erwähnten Tabellarischen Verzeichnis des BMVRDJ – wäre dennoch zu begrüßen.**

## **Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens eines mangelhaften Druckgerätes, BGBl II Nr 112/1999**

Diese Verordnung musste im Zuge eines EU-rechtlichen Schutzklauselverfahrens, das von der zuständigen finnischen Behörde eingeleitet wurde, auf Grund einer Stellungnahme der Europäischen Kommission betreffend die Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie 87/404/EWG erlassen werden. Dies geht aus der Mitteilung des damaligen BMWA vom 28. Mai 1999 (Zl. 93571/5-IX/3/99) an die Landeshauptleute hervor.

**Es ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht hinnehmbar, dass das in der Verordnung identifizierte gefährliche Druckgerät ab 1.1.2019 wieder in Verkehr gebracht oder nun doch im mangelhaften Zustand benützt werden darf. Dies würde auch dem Unionsrecht widersprechen.**

Der mangelhafte Druckbehälter gelangt beispielsweise üblicherweise in Druckluftkompressoranlagen oder Kompressoren in kleinen KFZ-Werkstätten zur Anwendung.

Die Behauptung im Tabellarischen Verzeichnis des BMVRDJ auf deren Webseite, die Verordnung sei mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage, nämlich mit Inkrafttreten des Druckgerätegesetzes, außer Kraft getreten, ist nicht schlüssig. Die Verordnungsgrundlage in § 7 des Kesselgesetzes („*Druckgeräte, die im Inland in Verkehr gebracht werden, müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Verordnungen entsprechen*“) findet sich nahezu wortgleich im Druckgerätegesetz – sogar wiederum in dessen § 7 ! – und lautet: „*Druckführende Geräte, welche in Österreich auf dem Markt bereitgestellt oder in Verkehr gebracht werden und für den Betrieb in Österreich bestimmt sind, haben den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Verordnungen zu entsprechen.*“

Noch dazu besagt § 74 Abs 2 des Druckgerätegesetzes: „Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen des Kesselgesetzes verwiesen wird, treten [...] an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

### **Rechtsbereinigung und Deregulierung**

Während mit dem Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes gegenstandslos gewordene Rechtsvorschriften formell aufgehoben werden sollen, muss an Hinweise der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, die auf eine tatsächliche Vereinfachung des Verwaltungshandelns abzielen, erinnert werden. Siehe etwa das Schreiben der AUVA vom 4.11.2016, GZ: HGD-764/16 HGR-1834/16, welches als Stellungnahme zum Entwurf einer

GewO-Novelle auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde. Diese Stellungnahme betraf beispielsweise den § 375 der Gewerbeordnung 1994.

*Der Einfachheit halber werden dem Bundesminister für Deregulierung die Bezug habenden Stellen dieser Stellungnahme mitgeteilt:*

Der geltende § 375 sieht vor: „Bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl Nr 29/1993 bleiben folgende Rechtsvorschriften im bisherigen Umfang, soweit nicht durch dieses Bundesgesetz eine diesbezügliche Regelung getroffen wird, und zwar als Bundesgesetze, in Geltung.“

Erstaunlicher Weise wurde in den letzten 23 Jahren trotz Weiterentwicklung des Gewerbe-rechts und trotz EWR- und EU-rechtlicher Regelungen keine einzige der alten Rechtsvorschriften als überflüssig festgestellt und aufgehoben.

Im Gegensatz dazu ist dringend anzunehmen, dass zahlreiche in § 375 genannte Rechtsvorschriften keinen Anwendungsbereich mehr besitzen und zwecks Rechtsbereinigung und Regelungsvereinfachung aus § 375 zu streichen sind.

So zum Beispiel die meisten – noch immer als Bundesgesetz geltenden! – Rechtsvorschriften aus dem 19. Jahrhundert und aus den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts.

Die in § 375 Abs 1 Z 54 angeführte Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung von 1961 stellt eine Inverkehrbringervorschrift für zahlreiche Maschinengattungen dar, die durch EWR- und EU-rechtliche Bestimmungen mehrfach überholt ist. Ihre durch die GewO angeordnete Geltung als Bundesgesetz steht in Widerspruch mit ihrer Aufhebung bereits durch § 18 der Allgemeinen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung (AMGSV) sowie durch § 151 Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV), durch § 26 Schutzaufbauten-Sicherheitsverordnung (SSV) und durch § 13 Flurförderzeuge-Sicherheitsverordnung (FSV), die in Umsetzung von EWR-Recht auf Grund der GewO erlassen wurden.

§ 18 AMGSV in seiner letztgültigen Fassung lautete: „Gemäß § 375 Abs 1 GewO 1973 treten die §§ 1 Abs 2 und 2 bis 7 der unter Z 54 dieser Gesetzesstelle angeführten Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung mit Ablauf des 30. Juni 1990, hinsichtlich der im § 17 Abs. 2 genannten Maschinen treten die §§ 2 bis 7 der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung jedoch erst mit Ablauf des 30. Juni 1991 außer Kraft.“

§ 151 Abs 1 MSV lautete: „Die (...) gemäß § 375 Abs 1 Z 54 der Gewerbeordnung 1994 (...) und der AMGSV geltenden Teile der als Bundesgesetz aufrechterhaltenen Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl Nr 43/1961, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

Zu berücksichtigen ist weiters, dass zahlreiche im § 375 zum Ausdruck kommenden Rechtsgebiete seit 1973 dem Regelungsregime des Gewerberechts entzogen wurden, so dass dem Auftrag „bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes [nämlich der GewO]" überhaupt nicht mehr entsprechen werden kann. Dies betrifft beispielsweise weitergeltende Vorschriften, deren Neuregelung heute etwa im Regime des Chemikalienrechts oder des Biozidproduktrechts vorzunehmen wäre.

Die mit § 375 Abs 1 Z 41 zur Weitergeltung auf Gesetzesstufe gehobene Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Jänner 1919 wurde durch das Erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz *ausdrücklich* mit 1.1.2005 aufgehoben. Es ist davon auszugehen, dass auch den Ausführungsverordnungen zu dieser Verordnung (Z 42, 43 und 44) sowie der annexionsrechtlichen Einführungsverordnung dieser Vorschriften in der Ostmark (Z 40) keine Geltung mehr zukommt.

Zu den in § 375 Abs 1 Z 69 bis 73 umschriebenen Verordnungen stellten bereits die Erl.Bem. zur Regierungsvorlage zur GewO 1973 fest: *„Bei den in Z. 69 bis 73 angeführten Verordnungen (...), die nicht vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen worden sind, war schon im Hinblick darauf, daß diese Verordnungen oft nicht ordnungsgemäß publiziert worden sind, eine nähere Spezifikation nicht möglich. Es musste daher in diesen Fällen mit einem Gattungsbegriff das Auslangen gefunden werden.“* (RV BlgNr 395, GP XIII)

Abschließend ist zum Entwurf des § 5 Abs 2 des geplanten Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes festzuhalten, dass sich dieser in sein Gegenteil verkehrt, sofern wohlbe-gründete Anregungen und Hinweise zur Rechtsbereinigung ignoriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor

i.V.

Mag. Daniela Zechner

